

Übernahme von Heizkosten; hier: Angemessenheit

Pirmasens, 5.01.2026

Die Richtwerte, in welchem Umfang Heizkosten **i.d.R. noch** angemessen sind, wurden in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken erarbeitet. Es handelt sich hierbei nicht um eine pauschale Festlegung von Heizkostengrenzbeträgen, sondern lediglich um die Ausgestaltung des Begriffes der Angemessenheit. Dabei werden entsprechend den Wohnungsdämmvorschriften 3 Wohntypen festgelegt und zwar Altbaubestand, Neubauten ab 1979 und Neubauten ab 1995.

Für das Kalenderjahr 2026 ist beim Erdgas und bei der Fernwärme nunmehr der jeweilige Tarif zu beachten (Preisstand 01.01.2026)

Für die Prüfung der Nebenkostenabrechnungen bei Wohnungen die mit nicht bevorratbaren Brennstoffen (Erdgas, Fernwärme - bei Strom erfolgt die analoge Anwendung Erdgas) ergeht im Zusammenhang mit der Bürgergeldgewährung folgende

Dienstanweisung:

- I. Die Heizkosten für nicht bevorratbare Brennstoffe sind als mtl. Leistung in Höhe des tatsächlichen Verbrauchs zu übernehmen. Übersteigen diese Heizkosten die Grenzbeträge, sind die Heizkosten als mtl. Leistung nur in Höhe der angemessenen Heizkosten zu übernehmen, sofern keine Besonderheiten des Einzelfalls eine abweichende Festlegung zulassen.
- II. Die als angemessenen anzusehenden Heizkosten werden für das **Kalenderjahr 2026** gemäß den Anlagen festgesetzt
- III. Abweichungen hiervon sind aktenmäßig festzuhalten.
- IV. Die monatlich laufenden Zahlungen erfolgen an den Hilfeempfänger. Ausnahmsweise können nach Absprache auch Zahlungen an die Stadtwerke erfolgen.
- V. Nach Ablauf der jeweiligen Heizperiode bzw. nach Erstellung der Stadtwerkeabrechnung ist eine Überprüfung dahingehend vorzunehmen, ob eine Überzahlung eingetreten oder eine Nachzahlung vorzunehmen ist. Überzahlungen sind mit den zukünftigen lfd. Zahlungen zu verrechnen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 22 Abs.3 SGB II (= **Guthaben!**) oder §§ 45 – 50 SGB X vorliegen. Nachzahlungen sind bis zur Höhe der angemessenen Heizkosten zu gewähren.
- VI. Für die Einzelbeheizung mit Strom (über Elektro-Direktheizung/Radiatoren oder Nachspeicherheizungen) können keine Richtwerte festgesetzt werden, da diese Beheizungsart in aller Regel unwirtschaftlich und somit unangemessen ist. Als Richtwerte sind ggf. die Beträge für eine mit Erdgas (siehe Pkt. II) beheizte Wohnung zu Grunde zu legen. Gleichwohl sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu beachten (Beispiel: unterdurchschnittliche Kaltmiete i.V. mit Elektroheizung; die Mehrkosten für Heizung sind geringer als die Differenz zwischen angemessener und tatsächlicher Kaltmiete).
- VII. Die in den Anlagen aufgeführten Werte können auch als Richtwerte bei der Überprüfung der Heizkostenabrechnungen bei Zentralheizungen, sofern es um die Feststellung des Heizbedarfes geht, herangezogen werden.
- VIII. Beziehen Kunden ihre Heizgasenergie bei einem anderen Versorgungsanbieter wie den SWPS so ist Grundlage für die Festsetzung des Abschlages 2025 der Referenztarif „Grundversorgung“ (Tabelle Erdgas 2026)
- IX. Diese Dienstanweisung gilt für die Bearbeitung der Anträge ab der **Heizperiode 2026**. Gleichlautende bzw. entgegen gesetzte Verfügungen treten außer Kraft.

gez. Peter Schwarz
(Geschäftsführer)

In Abdruck an:

Alle (per E-Mail) zur Kenntnisnahme und Beachtung